



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**Haushaltsplan 2022;**  
**hier: Kosten der/des Beauftragten für das Ehrenamt**  
**(Kap. 10 07 Tit. 536 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Tit. 536 02 (Kosten der/des Beauftragten für das Ehrenamt) für das Jahr 2022 um 68,0 Tsd. Euro von 68,0 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

### **Begründung:**

Der Staat muss mit dem Geld der Steuerzahler verantwortungsvoll umgehen. Deshalb müssen die Ausgaben des Staates effizient, nachhaltig und transparent sein. Nach unserem Prinzip „Zielorientierte Ausgaben mit Wirkung“ soll der Staat daher nur dann Geld ausgeben, wenn a) das Ziel klar definiert ist, b) geeignete Maßnahmen festgelegt sind und c) die Zielerreichung objektiv quantifiziert werden kann.

Vor der Landtagswahl 2018 bezeichnete die Fraktion FREIE WÄHLER die Beauftragten der Staatsregierung noch als „Staatssekretäre light“ und „Abhängige von Söders Gnaden“ (siehe SZ online, 14.11.2018, „Aiwanger macht die Kehrtwende“). Sie warfen Ministerpräsident Dr. Markus Söder zudem vor, einen „eigenen Hofstaat“ aufzubauen, womit er „erheblich in die Freiheit des Mandats“ eingreife. Ferner stellten sie fest, dass dadurch die Gewaltenteilung „systematisch ausgehöhlt“ werde, weshalb sie sogar beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof Klage einreichten.

Seit der Einsetzung der Beauftragten der Staatsregierung belaufen sich die Kosten einschließlich derjenigen, die für dieses Jahr veranschlagt sind, auf fast 3 Mio. Euro. Die Steuerzahler in Bayern zahlen somit einen hohen Preis für mehrere Posten, deren Wirksamkeit bis heute kaum belegt ist.

Zudem untergräbt die geltende Regelung die in der Verfassung vorgeschriebene Trennung von Legislative und Exekutive, schafft bei den Beauftragten Interessenskonflikte und gefährdet somit deren Unabhängigkeit als Abgeordnete des Landtags. Der Posten des Regierungsbeauftragten ist daher ersatzlos zu streichen.